

LANDESAUSSCHUSS DER ÄRZTE UND KRANKENKASSEN

bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
- Geschäftsstelle -

Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen auf der Grundlage des Bedarfsplans 2022 mit dem Arztstand 01.07.2024 unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das HMSI

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Hessen hat am 29. August 2024 unter Zugrundelegung des Arztstandes 01.07.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen für die Kinder- und Jugendärzte in den mit ÜV gekennzeichneten Planungsbereichen eine Überversorgung (ÜV) gemäß § 101 SGB V in Verbindung mit § 103 Abs. 1 SGB V vorliegt (siehe Anlage).
- II. In Anwendung des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 16 b Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) werden für diese Planungsbereiche Zulassungsbeschränkungen angeordnet.
- III. Bei den Planungsbereichen, in denen gemäß § 103 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie Zulassungen erfolgen dürfen, ist die Anzahl der freien Sitze in der Anlage ausgewiesen.

Zulassungsanträge und die hierfür erforderlichen Unterlagen gem. § 18 Ärzte-ZV sind bis zum 11.11.2024 an die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Zulassungsausschuss für Ärzte/Psychotherapie, Europa-Allee 90, 60486 Frankfurt, zu senden.

Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit).

► **siehe Anlage**

Redaktioneller Hinweis:

Im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung der Beschlüsse des Landesausschusses vom 29. August 2024 wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass durch zwischenzeitliche Beschlüsse des Zulassungsausschusses für Ärzte/Psychotherapie diese Veröffentlichung partiell überholt sein kann. Niederlassungswilligen Ärzten/Psychotherapeuten wird daher empfohlen, sich beim Zulassungsausschuss oder dem für den Niederlassungsort zuständigen KVH-Beratungszentrum über die Gültigkeit dieser Veröffentlichung zu informieren.

Matthias Mann
Rechtsanwalt
Vorsitzender des Landesausschusses

ALLGEMEINE FACHÄRZTLICHE VERSORGUNGSEBENE

PLANUNGSBEREICH	Kinderärzte
Darmstadt, Stadt	ÜV
Frankfurt am Main, Stadt	ÜV
Offenbach am Main, Stadt	0,5
Wiesbaden, Stadt	0,5
Kreis Bergstraße	ÜV
Landkreis Darmstadt-Dieburg	ÜV
Kreis Groß-Gerau	ÜV
Hochtaunuskreis	ÜV
Main-Kinzig-Kreis	3,0
Main-Taunus-Kreis	ÜV
Odenwaldkreis	1,0
Landkreis Offenbach	ÜV
Rheingau-Taunus-Kreis	ÜV
Wetteraukreis	0,5
Landkreis Gießen	ÜV
Lahn-Dill-Kreis	ÜV
Kreis Limburg-Weilburg	1,5
Landkreis Marburg-Biedenkopf	ÜV
Vogelsbergkreis	ÜV
Kassel, Stadt	ÜV
Stadt und Landkreis Fulda	ÜV
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	ÜV
Landkreis Kassel	0,5
Schwalm-Eder-Kreis	4,5
Landkreis Waldeck-Frankenberg	0,5
Landkreis Werra-Meißner	ÜV
freie Arztitze gesamt	12,5

ÜV - Überversorgung

Versorgungsgrad 100 bis 110 %

Versorgungsgrad unter 100 %

Unterversorgung nach § 100 Abs. 1 SGB V